

Lärmaktionsplan der Gemeinde Cappeln (Oldenburg)



Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der
Gemeinde Cappeln (Oldenburg)

Der vorliegende Lärmaktionsplan ist eine Fortschreibung des Lärmaktionsplans vom 08.10.2018

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Cappeln (Oldenburg)
Am Markt 3
49692 Cappeln
Telefon: 04478/9484-0
Telefax: 04478/9484-26
E-Mail: gemeinde@cappeln.de
Internet: www.cappeln.de
Gemeindeschlüssel: 03453003

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. andere Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Gemeinde Cappeln (Oldenburg) liegt im Landkreis Cloppenburg. Das Gebiet der Gemeinde Cappeln umfasst die Gemeindeteile Bokel, Cappeln, Elsten, Mintewede, Nutteln, Tegelrieden, Schwichteler, Sevelten, Tenstedt und Warnstedt. Die Gemeinde Cappeln hat knapp 8.000 Einwohner (Stand: 31.12.2023) und erstreckt sich auf eine Fläche von 7.621 Hektar.

Hauptlärmquellen im Gemeindegebiet der Gemeinde Cappeln sind die Bundesstraße B72, mit einer Verkehrsbelastung von 16.600 Kfz/24 h (DTV) und die Autobahn A1 mit einer Verkehrsbelastung von 60.129 Kfz/24 h.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf der Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a – f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über die Lärmkartierung).

In der aktuellen Runde 4 der Lärmaktionsplanung sind die Berechnungs- und Bewertungsmethoden geändert worden. Für die Umgebungslärmkartierung des Straßenlärms der Runde 1 – 3 wurden in Deutschland die so genannten vorläufigen Berechnungsmethoden angewandt (VBUS, VBEB). Für die Umsetzung der 4. Runde der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist erstmals die Verwendung des europaweit einheitlichen Berechnungsverfahren Common Noise Assessment Methods (CNOSSOS-EU) vorgeschrieben. Die Umsetzung in nationales Recht (CNOSSOS-DE) erfolgt im Oktober 2021.

Da sich die neuen Berechnungsverfahren methodisch z. T. erheblich von den bisher eingesetzten vorläufigen Rechenverfahren unterscheiden, ist eine unmittelbare Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen vorangegangener Kartierungsrunden nicht oder kaum möglich.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte

S. Anlage 1

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Die Straßenlärmkarten und die Belastendenzahlen sind vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz im Internet unter

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungslarm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

veröffentlicht.

Geschätzte Zahl der von Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen in der Gemeinde, auf die nächste Hundertstelle gerundet:

Stand: 15.06.2023

Durch Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen (nach BEB)					
Pegelklassen [dB (A)]			Zeitraum		
Von	Bis	24 Stunden (L Den)	Von	Bis	22 bis 6 Uhr (L Night)
			> 50	54	100
> 55	59	100	> 55	59	100
> 60	64	100	> 60	64	0
> 65	69	0	> 65	69	0
> 70	74	0	> 70		0
> 75		0			
Summe		200	Summe		200

Von Hauptverkehrsstraßen belastete Flächen km² und geschätzte Zahl der Wohnungen (auf die nächste Hunderterstelle gerundet), Krankenhäuser und Schulen in der Gemeinde.

Stand: 15.06.2023

LDen [dB (A)]	Durch Hauptverkehrsstraßen belastete			
	Flächen [km ²]	Wohnungen	Schulen*	Krankenhäuser*
> 55	6,7	100	0	0
> 65	2,5	0	0	0
> 75	0,5	0	0	0

* Bei Schulen und Krankenhäusern wird jeweils die Anzahl der belasteten Einzelgebäude ausgewiesen.

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärmausgesetzt sind

Anzahl der Fälle für ischämische Herzkrankheiten:	0
Anzahl der Fälle starker Belastungen:	30
Anzahl der Fälle starker Schlafstörung:	12

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

Die Festlegung von Maßnahmen sollte gemäß § 47 d Abs. 1 BImSchG bei der Überschreitung "relevanter Grenzwerte" in den Aktionsplänen erfolgen, jedoch gibt es bislang sowohl von europäischer Seite als auch von der Seite des Bundes keine Festlegung verbindlicher Grenzwerte für den Gesundheitsschutz.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Cappeln wurde bisher keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Es sind keine Maßnahmen geplant, da entlang der betrachteten Hauptverkehrsstraßen keine Personen mit Pegel betroffen sind, die über den Werten für Lärmsanierungen bzw. Auslösewerten liegen.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

In weitere Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, werden diese Festlegungen einbezogen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Bei einer Nichtberücksichtigung ist diese entsprechend zu begründen.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ruhige Gebiete sind nach § 47 d Abs. 2 BImSchG Bereiche und Regionen, die vor einer Zunahme von Lärm zu schützen sind. Langfristige Strategien und Maßnahmen sind nicht geplant.

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Keine

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Liegen nicht vor

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes hat in der Zeit vom 13.05.2024 bis einschließlich 27.05.2024 öffentlich ausgelegen.

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Mit Bekanntgabe in der Münsterländischen Tageszeitung am 13.05.2024 und Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) unter www.cappeln.de wurde auf die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes hingewiesen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung konnte der Entwurf zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes in der Zeit vom 13.05.2024 bis 27.05.2024 eingesehen und hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

4.3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation
Stellungnahmen eingegangen sind: Nein

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation
eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden: Nein

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde: Nein

Erläuterung; wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeite wurde:

Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht. Der Entwurf wurde nicht überarbeitet.

4.4 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

4.5 Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

https://www.cappeln.de/wirtschaft-bauen/immobilien_und_bauen/

5 Evaluierung des Lärmaktionsplan

5.1 Überprüfung der Umsetzung

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Lärmaktionsplan werden dabei ermittelt und bewertet.

6 Inkrafttreten des Lärmaktionsplan

6.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss des Rates der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) in Kraft getreten am:

17.06.2024

6.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

19.06.2024

6.3 Link zum Lärmaktionsplan im Internet:

<https://www.cappeln.de/rathaus/buergerservice/ortsrecht.php>

Cappeln, den 19.06.2024



Brinkmann, Bürgermeister



Anlage 1:

Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist eine Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis:

Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22.00 – 06.00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und Richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ¹	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ² sowie an Schienenwegen des Bundes ³	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ⁴	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ⁵
	Tag/Nacht [dB(A)]	Tag/Nacht [dB(A)]	Tag/Nacht [dB(A)]	Tag/Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 1 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen⁶.

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)] ⁷
Reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
Sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

Tabelle 2 Übersicht Richtwerte der DIN 18005

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte unter § 2 Absatz des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

Lärmschutzzone	Tag-Schutzzone I [dB(A)]	Tag-Schutzzone II [dB(A)]	Nachtschutzzone [dB(A)]
neue oder wesentl. geänderte, zivile ³¹ Flughäfen	60	55	50
Best.zivile Flughäfen	65	60	55

Tabelle 3 Übersicht Schutzzonenwerte Fluglärmgesetz

¹Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

³Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

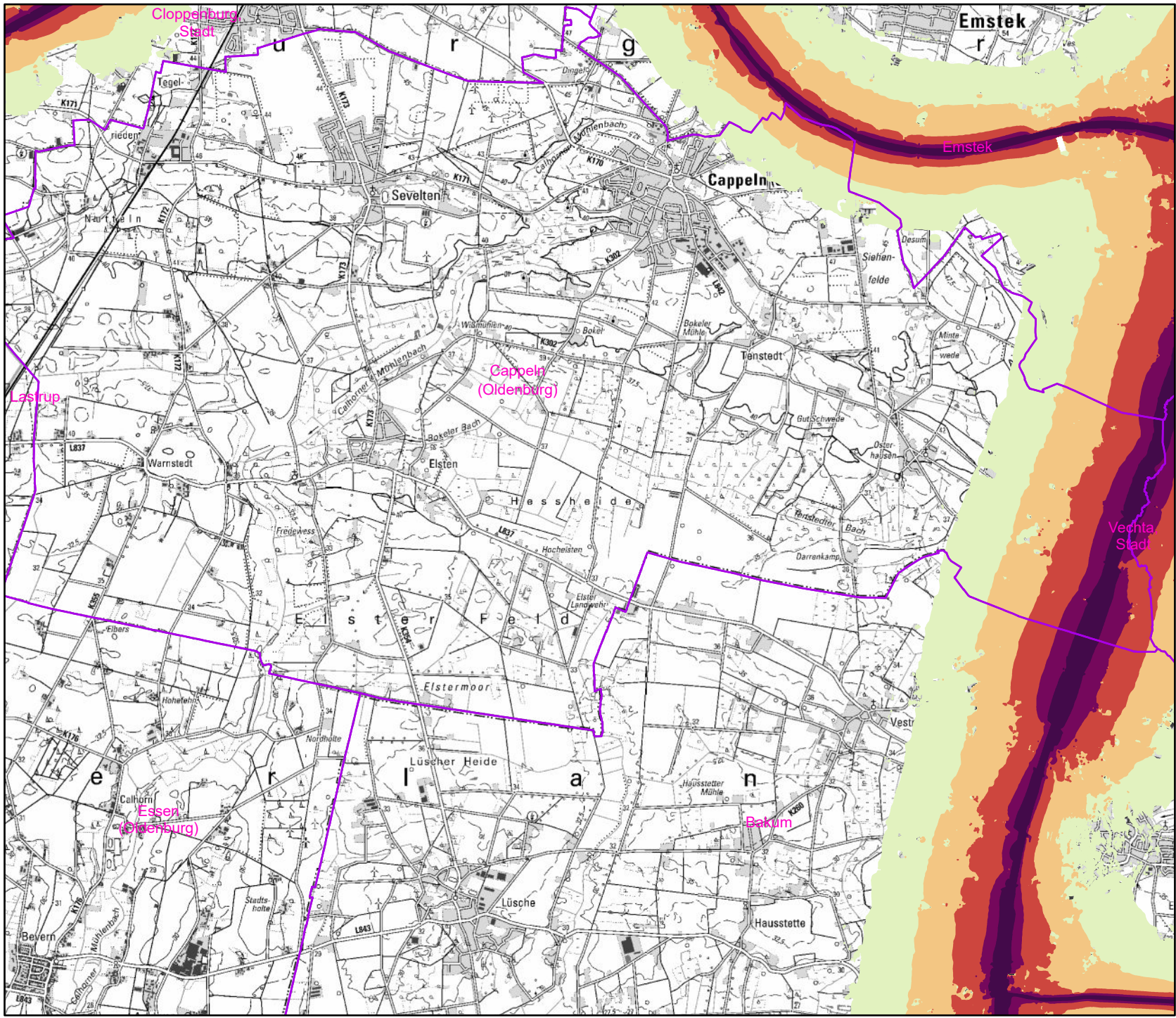
⁴Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

⁵Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE- Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

⁶DIN 18005-1 (Juli 2002): Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung; Beiblatt1 Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987

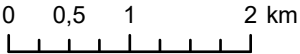
⁷bei zwei angegebenen Werten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie Geräusche vergleichbarer öffentlicher Betriebe gelten

⁸Militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten sind vom Anwendungsbereich des sechsten Teils des BImSchG ausgenommen.



Straßenlärm Lden

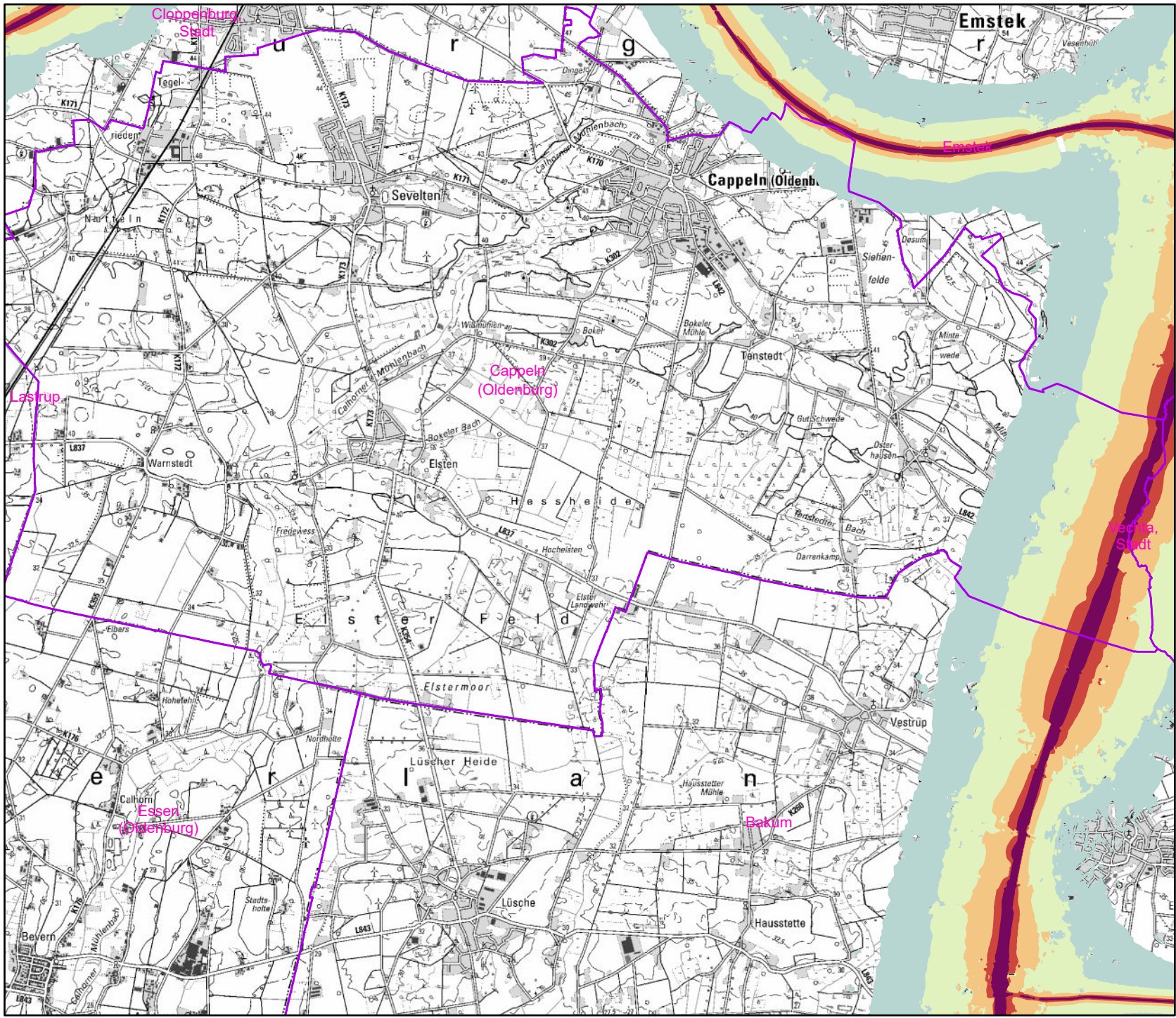
- Pegel**
- ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
 - ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
 - ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
 - ab 70 dB(A) bis 74 dB(A)
 - ab 75 dB(A)
 - Gemeinden betroffen 2022



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

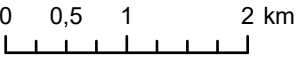
© 2024





Straßenlärm Lnight

- Pegel**
- ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)
 - ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)
 - ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)
 - ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)
 - ab 70 dB(A)
 - Gemeinden betroffen 2022



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.

© 2024 LGLN

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz